



Stadt Lauchhammer

Flächennutzungsplan 6. Änderung

Begründung mit Umweltbericht Genehmigungsexemplar

Fassung vom 19.04.2024

Begründung mit Umweltbericht

Fassung vom 19.04.2024

Seite 2 von 17

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Änderung	4
2.	Beschreibung des Änderungsbereiches	4
3.	Übergeordnete Planungen und weitere rechtliche Bindungen	5
6.1	Raumordnung und Fachplanungen	5
6.2	Fachplanungen	7
4.	Planungsziele und beabsichtigte Darstellung	7
5.	Auswirkung der Änderung	7
6.	Umweltbericht	8
6.1	Einleitung	8
6.2	Vorgehensweise bei der Umweltprüfung	8
6.3	Ausgangssituation, Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	8
6.3.1	Ausgangssituation und Ziel	8
6.3.2	Inhalt Flächennutzungsplanänderung	8
6.3.3	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan sowie Abschluss- und Sonderbetriebsplan Lauchhammer	9
6.4	Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen	13
6.5	Umwelterheblichkeitsbeurteilung	14
6.6	Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	15
6.7	Ergebnis	15
	Quellen und Literaturverzeichnis	16

Begründung mit Umweltbericht

Fassung vom 19.04.2024

Seite 3 von 17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich.....	5
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer (Flächennutzung) aus dem Jahr 1994 /1/ mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (schwarz).....	10
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer (Flächennutzung) aus dem Jahr 1994 /1/ mit Einbindung 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	11
Abbildung 4: Ausschnitt Sonderbetriebsplan (2012): Maßnahmenkarten mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot).	12
Abbildung 5: Ausschnitt Abschlussbetriebsplan: Karte „Abänderung der Bergbaufolgelandschaft“ mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot).....	13

Hinweis: Aussagen im Text werden mit einer Nummer und zwei Schrägstrichen (z. B. „/1/“) den entsprechenden Literatur- bzw. Kartengrundlagen zugeordnet. Diese werden im Quellenverzeichnis am Ende der Begründung benannt.

1. Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Vorhabenträger Kostebrau Solar GmbH & Co. KG beabsichtigt auf den Flächen des stillgelegten Tagebaus Klettwitz westlich des Ortsteiles Kostebrau, im Stadtgebiet der Stadt Lauchhammer, eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten.

Mit Beschluss Nr. 2021/060/VII wurde am 1. Dezember 2021 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ beschlossen.

Ebenso wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer am 1. Dezember 2021 die damit notwendige Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (Beschlussvorlage 2021/061/VII) beschlossen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ zu gewährleisten. Dafür wird das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB angewendet.

2. Beschreibung des Änderungsbereiches

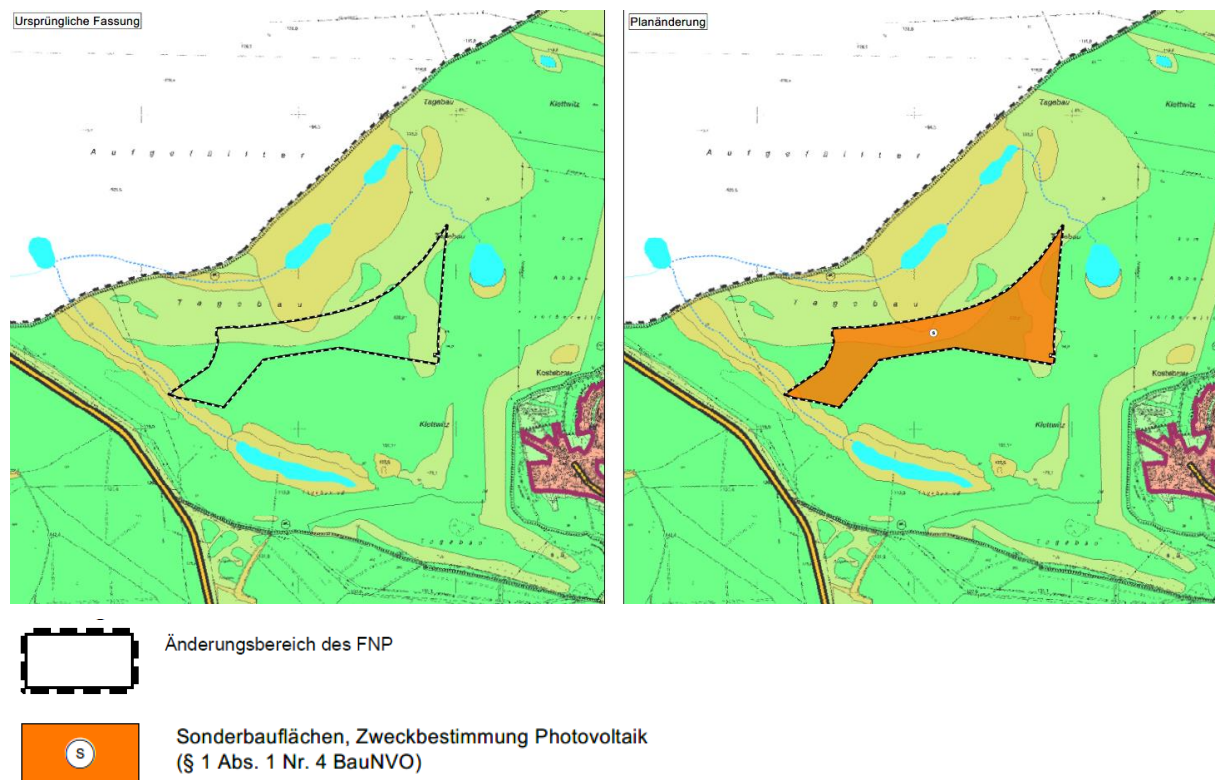
Der Änderungsbereich befindet sich an der nordöstlichen Grenze des Stadtgebietes der Stadt Lauchhammer, nordwestlich des Ortsteiles Kostebrau. Die Flächengröße des Änderungsbereichs beträgt 54,5 ha.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des ehemaligen Abbaugebietes des Tagebaus Klettwitz. Im Norden grenzt der in Entstehung befindliche Uhl-See (Schwarze Keute Ost) an und im Osten die Erhebung Römerkeller. Im Süden und Westen finden sich unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend wiederaufgeforstete Bergbaufolgeflächen. Die nächstgelegenen Infrastrukturen bzw. Siedlungsstrukturen sind die L 60 im Westen und Süden, mit einer Entfernung von mindestens 380 m, und der Ortsteil Kostebrau mit mindestens 680 m Entfernung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lauchhammer wird der geplante Änderungsbereich zu großen Teilen als Fläche für den Wald dargestellt. Im Norden und Osten befinden sich ausgewiesene Grünlandflächen und im Süden besteht eine kleinflächige Überschneidung mit einer Sukzessionsfläche /15/. (vgl.

Abbildung 1)

Es sollen die Darstellungen des gesamten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" mit einer Fläche von ca. 55 ha zugunsten einer Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden.

**Abbildung 1: Übersicht Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich**

(Eigene Darstellung; Kartengrundlage Stadt Lauchhammer 1996 /15/)

3. Übergeordnete Planungen und weitere rechtliche Bindungen

6.1 Raumordnung und Fachplanungen

Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP HR 2019

Der Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP HR 2019, in Kraft getreten im Jahr 2019, enthält die folgenden für die Stadt Lauchhammer und das Planvorhaben wesentlichen Ziele und Grundsätze:

- Grundsatz 4.1: Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und weiterentwickelt werden. Ansatzpunkte hierfür gibt es insbesondere in Gebieten, (...) die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen.
- Ziel 6.2: Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nur außerhalb des Freiraumverbundes zulässig → Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb eines Freiraumverbundes.
- Grundsatz 8.1: Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen (...) eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Begründung mit Umweltbericht

Fassung vom 19.04.2024

Seite 6 von 17

- Grundsatz 8.6: Um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu senken, wird der Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung der Hauptstadtregion stetig gesteigert.

Landesentwicklungsprogramm 2007(LEPro 2007)

- § 2 Abs. 3: In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

In der Begründung zu dem vorliegenden Absatz wird ausgeführt, dass die wirtschaftliche Bedeutung der ländlichen Räume sich von der Landwirtschaft auf andere Nutzungen verschiebt, u. a. auf die Erzeugung erneuerbarer Energien. Ländliche Räume sollen zu wissensbasierten Wirtschaftsräumen entwickelt werden.

- § 4 Abs. 2: Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die (...), die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

In der Begründung zum vorliegenden Absatz wird ausgeführt, dass sich Strukturveränderungen und Flächenansprüche verstärkt durch die Verschiebung der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energie (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe ergeben.

- § 6 Abs. 1: Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

In der Begründung zum vorliegenden Absatz wird ausgeführt, dass dies insbesondere durch (...) und Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gewährleistet wird.

Regionalplanung Lausitz-Spreewald

Der Integrierte Regionalplan der Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald befindet sich derzeit in der Erstellung, aktuell in der Phase der Beteiligung der Behörden an der Festlegung des Untersuchungsrahmens /13/.

Im Jahr 2021 wurde die Fortschreibung des Regionalen Energiekonzeptes Lausitz-Spreewald veröffentlicht. Als Maßnahme wurde hier unter anderem die Schaffung von zusätzlichen Entwicklungsflächen für Erneuerbare-Energie-Projekte in Bergbaufolgelandschaften benannt /14/. Es wurde festgestellt, dass die Solarpotenziale in der Region Lausitz-Spreewald für PV-Freiflächen sehr hoch sind, von diesem Potenzial bisher jedoch nur 19,2 % genutzt sind.

Gemäß des Sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 liegt für die Planvorhabenfläche kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe vor /12/.

Insgesamt bestehen keine Einwände durch Dokumente der Raumplanung zum vorliegenden Planvorhaben.

6.2 Fachplanungen

Abschlussbetriebsplan Lauchhammer I (1994, Abänderung 2015)

Die Planvorhabenfläche befindet sich innerhalb des geltenden Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer I. Die Flächen sind zum Stand August 2023 noch nicht aus dem Bergrecht entlassen. Für das Plangebiet ist gemäß des Abschlussbetriebsplanes die Folgenutzung Wald vorgesehen. Dadurch fällt das Plangebiet unter den Geltungsbereich des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Soll die Nutzung geändert werden, ist eine Waldumwandlung gemäß den Vorgaben nach § 8 LWaldG erforderlich.

Altlasten

Gemäß den vorliegenden Informationen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Stadtgebiet Lauchhammer sind innerhalb der Planvorhabenfläche keine Altlasten bekannt.

Flurbereinigung

Die Planfläche ist vom Flurbereinigungsverfahren Kostebrau, VNr. 600502 betroffen. Bei bestimmten Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen ist vorab die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen (§ 34 FlurbG).

Bis zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist bei der Durchführung von Planungen für Baumaßnahmen eine Beteiligung des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sicherzustellen.

4. Planungsziele und beabsichtigte Darstellung

Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" zu gewährleisten. Dafür wird das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB angewendet.

Es soll die Darstellung des gesamten Geltungsbereiches geändert werden. Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. (Vgl.

Abbildung 1)

5. Auswirkung der Änderung

Mit dem Planvorhaben wird dem Anspruch der Nutzung an eine planungsrechtliche Sicherung entsprochen. Die für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Auswirkungen werden in Kapitel 6 Umweltbericht näher betrachtet.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer besteht eine gesetzlich verankerte Prüfpflicht der Umweltauswirkungen. Die Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes ist nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und den Vorschriften nach § 1a BauGB durchzuführen.

Für die Untersuchung der potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt müssen formal zunächst alle Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB in Betracht gezogen werden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind auf die entscheidungserheblichen Sachverhalte zu konzentrieren. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und ist unverzichtbarer Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes beziehungsweise dessen Änderung.

Der Umweltbericht zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der vorliegenden Unterlage vorgelegt.

6.2 Vorgehensweise bei der Umweltprüfung

Da die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" erarbeitet wird, wird der vorliegende Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB erstellt.

6.3 Ausgangssituation, Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

6.3.1 Ausgangssituation und Ziel

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" zu gewährleisten. Hierzu sollen die bestehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan innerhalb des Änderungsbereiches gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik dargestellt werden.

6.3.2 Inhalt Flächennutzungsplanänderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lauchhammer (s. Abbildung 1) ist die Fläche des Bebauungsplanes als Flächen für den Wald, als Grünland und in geringem Anteil als Sukzessionsfläche dargestellt.

Aufgrund dieser Darstellungen würde der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" nicht aus diesem entwickelt werden können. Daher ist die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik

Kostebrau" erforderlich. Damit wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entsprochen.

6.3.3 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan sowie Abschluss- und Sonderbetriebsplan Lauchhammer

Der Landschaftsplan aus dem Jahr 1994, 1996 ist nicht auf den Abschlussbetriebsplan Lauchhammer aus dem Jahr 1995, abgeändert im Jahr 2015, abgestimmt. Deshalb sind einige Ausweisungen nicht mehr aktuell.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 den Einleitungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lauchhammer gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll als vollständige Überarbeitung des seit 22.09.1998 wirksamen Flächennutzungsplans erfolgen. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird auch der Landschaftsplan fortgeschrieben. Die mit dem hier beantragten Vorhaben und aufgrund der Bestandsituation im Vorhabengebiet sich ergebenden Änderungen des Landschaftsplanes werden nachfolgend zusammengefasst und in der folgenden Abbildung 3 dargestellt.

Landschaftsplan 1994

Die Planvorhabenfläche liegt gem. des Landschaftsplanes der Stadt Lauchhammer im Landschaftsraum „Tagebau Klettwitz“ /2/.

In Abbildung 2 ist die Lage der Planvorhabenfläche bzw. des Änderungsbereiches großräumig innerhalb des Landschaftsplanes der Stadt Lauchhammer, im Plan zur Flächennutzung, aus dem Jahr 1994 /1/ gekennzeichnet. Der Änderungsbereich ist darin zum überwiegenden Teil als ehemals bergbaulich genutzte Fläche ohne Folgenutzung (nicht rekultivierte Fläche), genauer als Brückenkippe des Tagebaus Klettwitz, ausgewiesen (hellblau).

Im nordöstlichen Teil der Planvorhabenfläche ist eine Kaltluftansammlung ausgewiesen, im östlichen Teil eine Wärmebelastung /2/.

Im Landschaftsplan sind für das Tagebaugebiet potenziell geringe Niederschläge und damit eine vermutlich geringe Grundwasserneubildungsrate vermerkt. Die Bodenempfindlichkeit wird aufgrund der Erosionsgefährdung durch Wind und Wasser als mäßig dargestellt. Im Südwesten ist ein durch Bergbau entstandenes Standgewässer eingetragen. /3/

Die Biotoptypen sind auf der Planvorhabenfläche als mit geringer Wertigkeit dargestellt /4/.

Die Planvorhabenfläche befindet sich, ausgehend vom Aussichtspunkt am Ende der Ernst-Thälmann-Straße in Kostebrau, innerhalb einer Sichtachse. Eine weitere Sichtbeziehung geht von Südosten in Richtung der Planvorhabenfläche aus. Dem Landschaftsbild und der Erholungseignung der Vorhabenfläche wird eine geringe Bedeutung zugeordnet. /5/

Als Maßnahme für die Fläche ist die Rekultivierung benannt /6/. Mit dieser Vorgabe widerspricht der Landschaftsplan dem Planvorhaben.

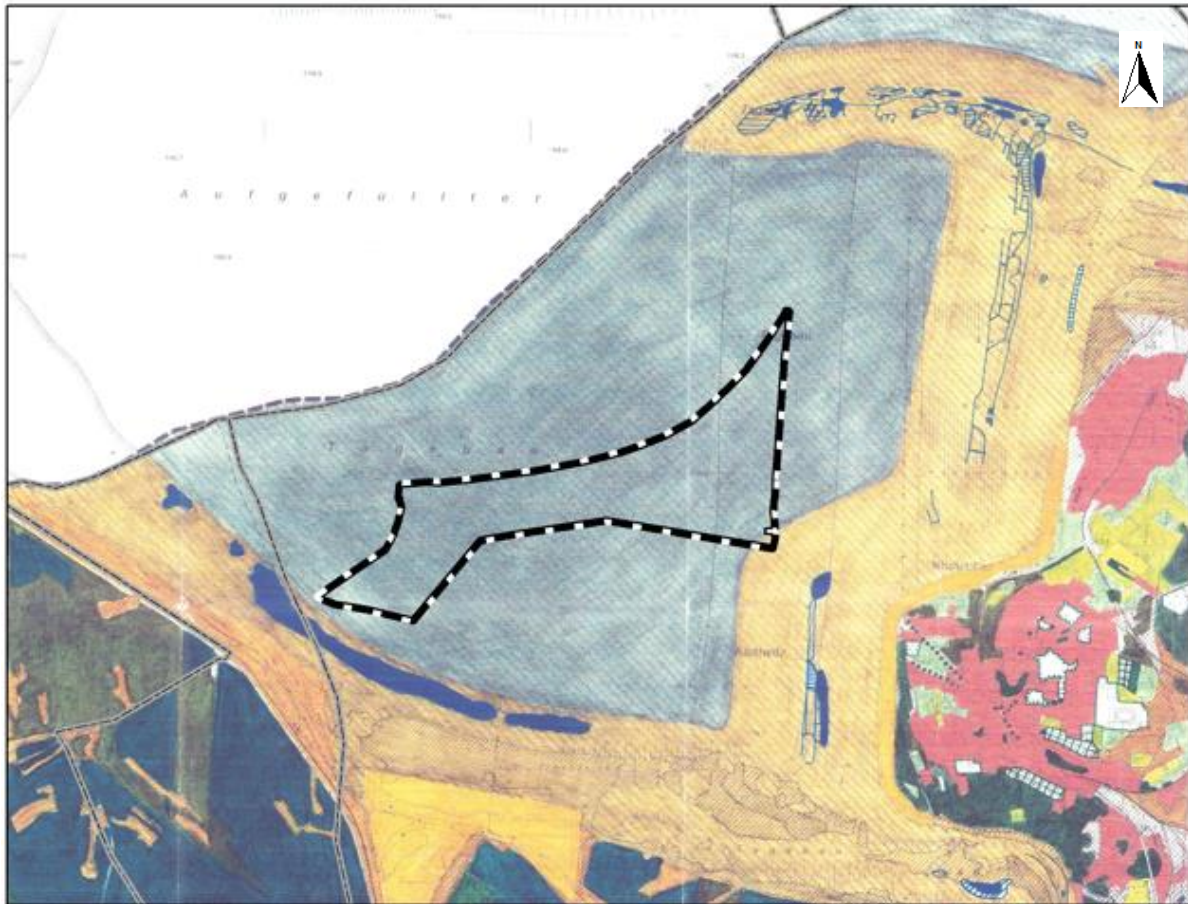


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer (Flächennutzung) aus dem Jahr 1994 /1/ mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (schwarz)

(Eigene Darstellung; ohne Maßstab; Kartengrundlage Stadt Lauchhammer 1994)

Ausgehend vom derzeit wirksamen Landschaftsplan ist die Anpassung an die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer erforderlich. Die notwendige Anpassung kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

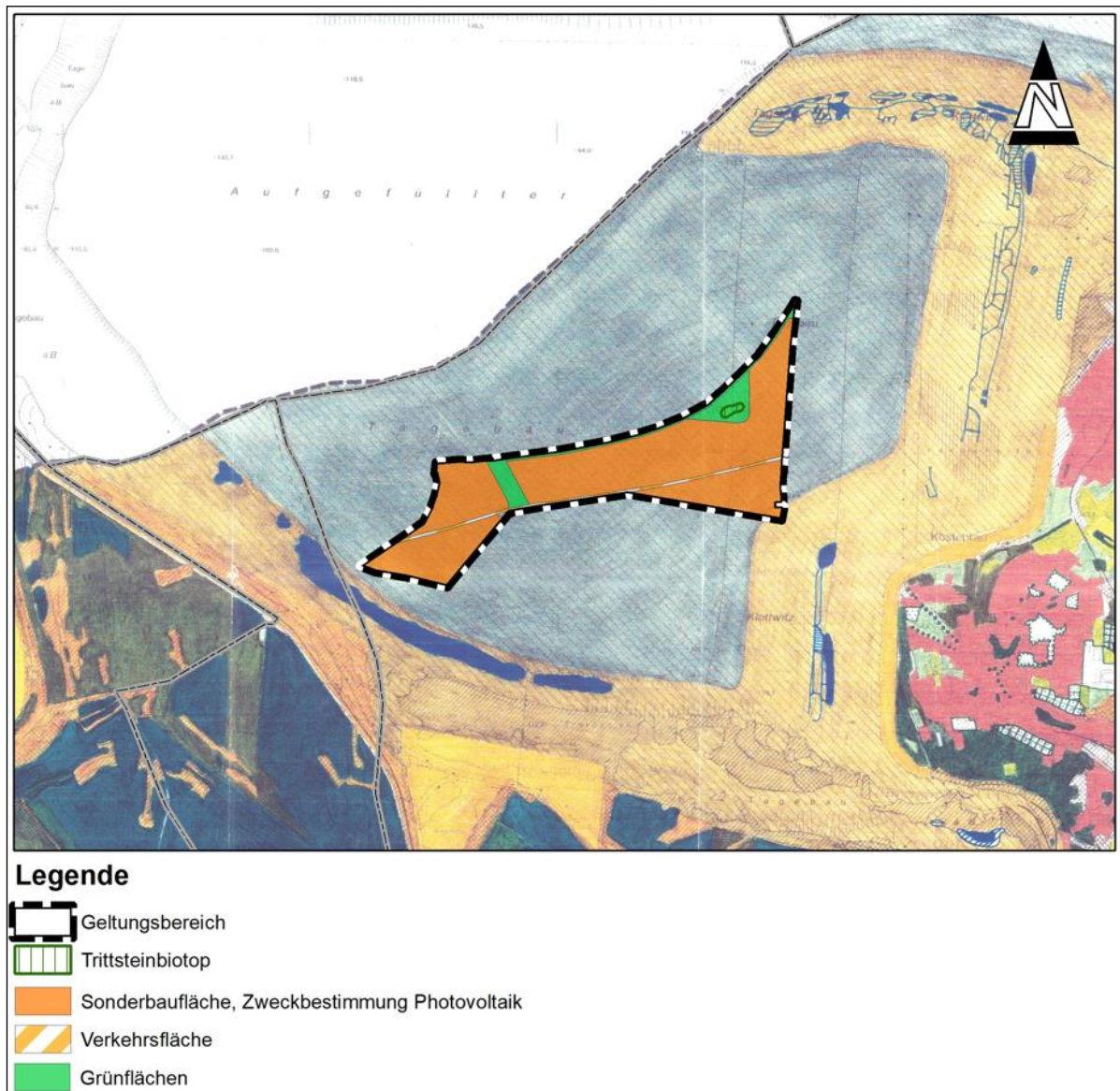


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer (Flächennutzung) aus dem Jahr 1994 /1/ mit Einbindung 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Eigene Darstellung; ohne Maßstab; Kartengrundlage Stadt Lauchhammer 1994)

Sonderbetriebsplan

Im Sonderbetriebsplan „Tagebaufelder LH 12000 bis Wiedernutzbarmachungsende 1. Abänderung zur 16. Ergänzung: Änderung im Vernässungsgebiet Schwarze Keute auf der Grundlage neuester Prognosen zum Grundwasserwideranstieg" vom 22.05.2012, zugehörig zum Abschlussbetriebsplan Lauchhammer wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Endsicherung der Schwarzen Keute und der Kippe 1093 im Raum Lauchhammer erstellt. Dieser sieht für die Fläche die Schaffung standortgerechter naturnaher Forstareale vor (s. Abbildung 4). Am westlichen Rand, außerhalb des Geltungsbereiches der

Planvorhabenfläche, liegt zudem die CEF-Maßnahme zur Anlage von Totholz- und Stubbenhecken sowie Totholzhaufen in angrenzenden Lebensräumen.

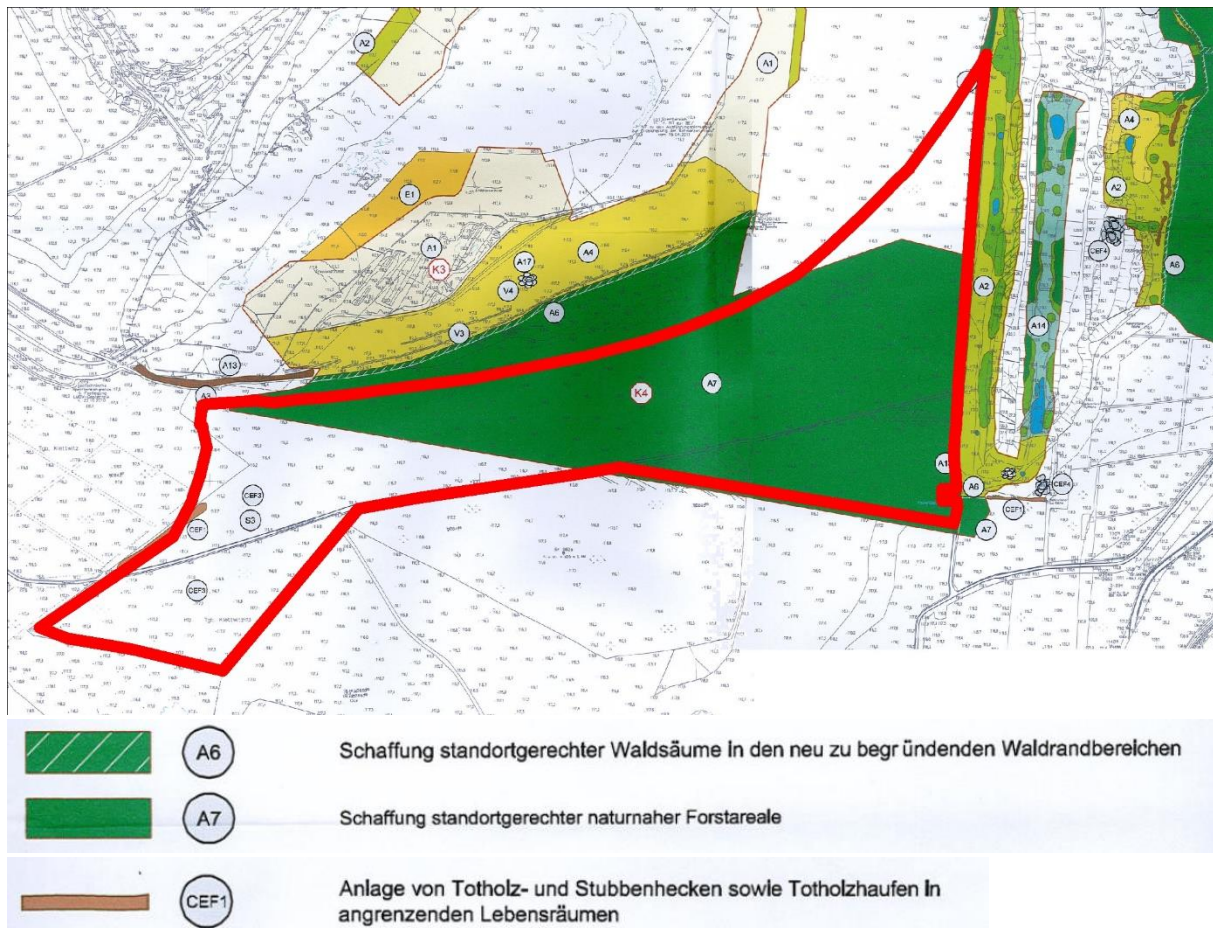


Abbildung 4: Ausschnitt Sonderbetriebsplan (2012): Maßnahmenkarten mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot).

(Eigene Darstellung; ohne Maßstab; Quelle /10/)

Abschlussbetriebsplan

Eine Folgenutzung als Forst wird allerdings im Abschlussbetriebsplan Lauchhammer festgelegt (s. Abbildung 5). Das gesamte Plangebiet ist im Landschaftsplan als überwiegend unbegrünte Fläche ausgewiesen (schräg schraffierte Flächen in Abbildung 2).

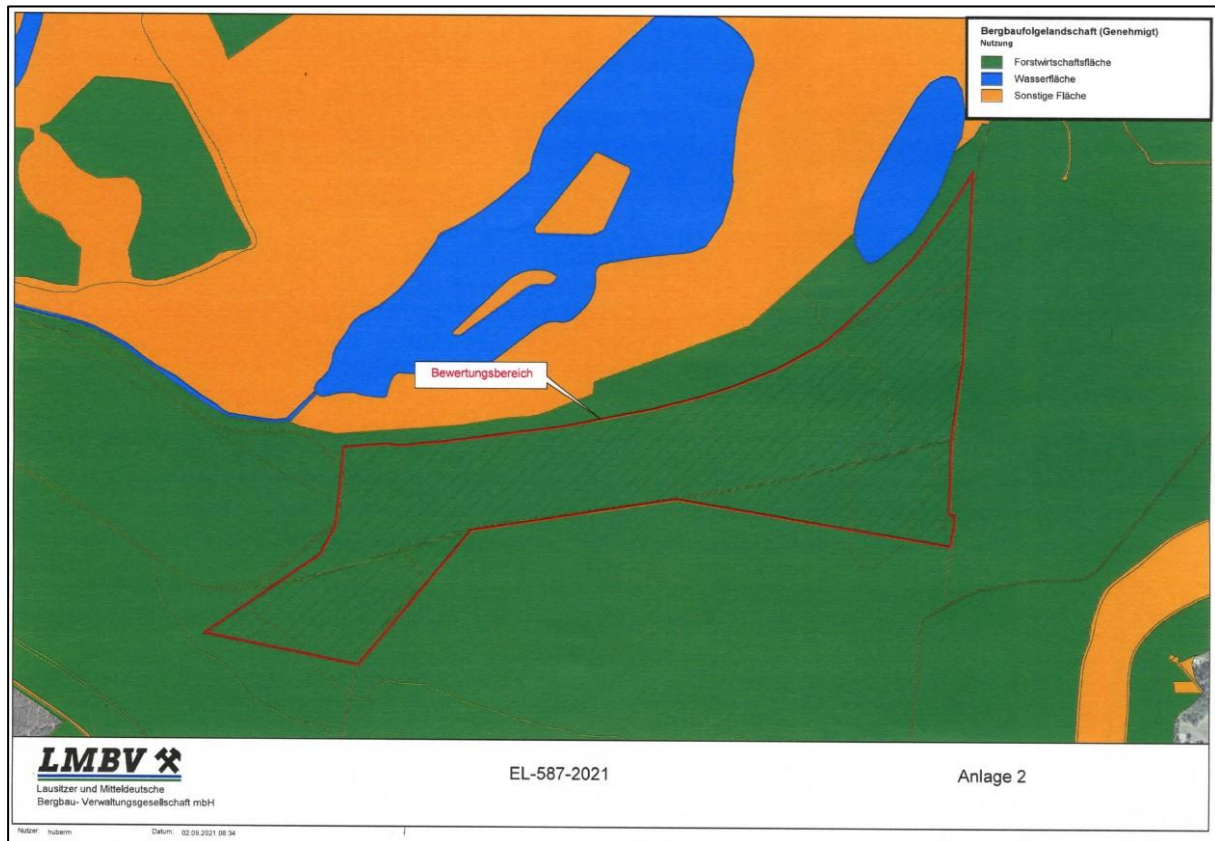


Abbildung 5: Ausschnitt Abschlussbetriebsplan: Karte „Abänderung der Bergbaufolgelandschaft“ mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot)

(Eigene Darstellung; ohne Maßstab; Quelle /11/)

6.4 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

Folgende räumliche Planungsvorgaben liegen für das Plangebiet vor:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) /8/ und
- Entwurf Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom 09.06.2020 /12/.

Ziele des Umweltschutzes betreffen folgende Pläne:

- Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro 2001) mit Aktualisierungen der sachlichen Teilpläne "Biotopverbund" (Entwurf 2013) und "Landschaftsbild" (2022) sowie die Grundlagen zum Boden (11/2018) /16/.

Die Fläche wird im LaPro mit einer mittleren bis hohen Bedeutung (Stufe 4, bei 6-stufiger Skala) in Karte 3 (Landschaftsbild Planung) dargestellt. Zusätzlich wird sie als ZS. 11 "Unzerschnittener verkehrsarmer Raum" dargestellt. Das ZS. 11 sieht eine Sicherung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen vor, die ein ungestörtes Landschaftserleben ermöglicht. Insbesondere der Zerschneidung durch Verkehrswege und Siedlungsplanung ist ein besonderes Gewicht einzuräumen. Damit ist das Vorhaben nicht betroffen.

Die übergeordneten Ziele aus den Fachgesetzen und Fachplänen finden sich unter Kapitel 3 Übergeordnete Planungen.

Der LRP Oberspreewald-Lausitz umfasst die Landkreise Senftenberg, Calau (Stand 2004) und enthält für das Vorhabengebiet keine belastbaren Vorgaben.

6.5 Umwelterheblichkeitsbeurteilung

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“. Im Rahmen der Umweltprüfung für den genannten Bebauungsplan werden die ökologische Ausgangssituation, die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung sowie die Prognose der Umweltauswirkungen bei Umsetzung des Bebauungsplanes beschrieben und bewertet. Dabei werden folgende Schutzgüter betrachtet:

- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Flora/Fauna/biologische Vielfalt,
- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Klima,
- Luft,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- deren Wechselwirkungen.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope. Das westlich des Geltungsbereiches erfasste Biotop in der Sukzession, das dem Kiefern-Vorwald zugeordnet wurde, ist nicht als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG oder als LRT einzustufen.

Für die Planvorhabenfläche ist eine Waldumwandlung gemäß den Vorgaben nach § 8 LWaldG erforderlich, die im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" geregelt wird. In Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, der zuständigen Forstbehörde sowie mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg ist für die Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung nach § 8 LWaldG an anderer Stelle (außerhalb des Plangebiets) vorgesehen. Die Kompensation wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Forst in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und populationsstützenden

Begründung mit Umweltbericht

Fassung vom 19.04.2024

Seite 15 von 17

Maßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Da sich die Flächen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauchhammer innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" befinden und somit räumlich und inhaltlich nicht abweichen, wurden mögliche Auswirkungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan bereits mit betrachtet und bewertet. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, durch die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, sind daher, bei Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP "Photovoltaik Kostebrau" festgesetzten Maßnahmen, nicht zu erwarten.

6.6 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Stadt Lauchhammer ist verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Nr. 3 b in Anlage 1 zum BauGB).

Im Rahmen der Umweltprüfung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde festgestellt, dass dessen Durchführung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach sich ziehen wird, sofern die im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und populationsstützenden Maßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

6.7 Ergebnis

Erhebliche Umweltauswirkungen, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären, sind, bei Umsetzung der im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP 2/2021-VBP „Photovoltaik Kostebrau“ aufgeführten Maßnahmen, nicht zu erwarten.

Quellen und Literaturverzeichnis

- /1/ DABER FRANTZ (1994): Landschaftsplan Stadt Lauchhammer. Flächennutzung. Blatt-Nr. 4.2, April 1994
- /2/ DABER FRANTZ (1995): Landschaftsplan Stadt Lauchhammer. Landschaftsräume / Klima. Blatt-Nr. 2, August 1995
- /3/ DABER FRANTZ (1995): Landschaftsplan Stadt Lauchhammer. Boden / Wasser. Blatt-Nr. 5.2, August 1995
- /4/ DABER FRANTZ (1995): Landschaftsplan Stadt Lauchhammer. Biotoptypen und Bewertung der Lebensräume. Blatt-Nr. 6.2, Juli 1995
- /5/ DABER FRANTZ (1995): Landschaftsplan Stadt Lauchhammer. Landschaftsbild / Erholungseignung / Kulturgüter. Blatt-Nr. 7.2, Juni 1995
- /6/ DABER FRANTZ (1996): Landschaftsplan Stadt Lauchhammer. Entwicklungskarte. Blatt-Nr. 8.2, November 1996
- /7/ LAND BRANDENBURG (HRSG.) (2015): Abschlussbetriebsplan Lauchhammer I, 01.07.1994, Abänderung 01/2015 zum Abschlussbetriebsplan Lauchhammer Teil I „Abänderung der Bergbaufolgelandschaft“
- /8/ LAND BRANDENBURG. MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (HRSG.) (2019): LEP HR – Festlegungskarte. URL: <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/lep-hr/lep-hr-festlegungskarte-895053.php>, letzter Zugriff am 14.04.2021
- /9/ LAND BRANDENBURG. MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (HRSG.) (2007): Landesentwicklungsprogramm 2007. URL: <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsprogramm> [letzter Zugriff am 10.01.2022].
- /10/ LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU- VERWALTUNGSGESELLSCHAFT (HRSG.) (2012) Sonderbetriebsplan „Tagebaufelder LH 12000 bis Wiedernutzbarmachungs-ende 1. Abänderung zur 16. Ergänzung: Änderung im Vernässungsgebiet Schwarze Keute auf der Grundlage neuester Prognosen zum Grundwasserwiederanstieg“
- /11/ LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU- VERWALTUNGSGESELLSCHAFT (2021): Stellungnahme zum Vorhaben Planung einer Photovoltaikanlage (PVA) nordwestlich der Ortslage Kostebrau im Bereich „Schwarze Keute“ des ehemaligen Tagebaues Klettwitz. Reg.-Nr.: EL-587-2021, 02.09.2021
- /12/ REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT LAUSITZ-SPREEWALD (HRSG.) (1997): Teilregionalplan II. Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. URL: <https://www.region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-der-sachliche-teilregionalplan-ii-gewinnung-und-sicherung-oberflaechennaher-rohstoffe.html> [letzter Zugriff am 08.05.2022].
- /13/ REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT LAUSITZ-SPREEWALD (HRSG.) (2022): Der Integrierte Regionalplan. URL: <https://www.region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/integrierter-regionalplan.html> [letzter Zugriff am 08.05.2022].

Begründung mit Umweltbericht

Fassung vom 19.04.2024

Seite 17 von 17

- /14/ REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT LAUSITZ-SPREEWALD (HRSG.) (2021): Fortschreibung Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald. URL: <https://www.region-lausitz-spreewald.de/de/projekte/regionales-energiemanagement/regionales-energiekonzept.html> [letzter Zugriff am 07.03.2023]
- /15/ STADT LAUCHHAMMER (HRSG.) (1998): Flächennutzungsplan. URL: <https://www.lauchhammer.de/seite/403758/bauleitplanung.html> [letzter Zugriff am 08.05.2022].
- /16/ Landschaftsprogramm Brandenburg einschl. Entwürfe, aufgestellt 2001 und fortlaufend fortgeschrieben, Landschaftsprogramm Brandenburg | MLUK